

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1487/74 DES RATES

vom 13. Juni 1974

zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex. 03.01 B I m) 2**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Fischereizonen der Gemeinschaft gegenwärtig nicht in der Lage sind, den Bedarf der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft an Makrelen zu decken, und es aus diesem Grund angezeigt ist, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für für die Verarbeitungsindustrie bestimmte Makrelen der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2 zeitweilig teilweise auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für die Zeit vom 16. Juni 1974 bis zum 14. Februar 1975 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I m) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs bis zur Höhe von 5 % ausgesetzt.

Die Gewährung dieser Zollausssetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. EPPLER